

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.07.2021, 01.10.2021 und 01.01.2022

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 20. November 2021 Änderungen des HVM zu unterschiedlichen Sachverhalten beschlossen, die wir im Folgenden kurz vorstellen möchten:

Härtefallregelung zum Ausgleich von Honorarverlusten nach § 87b, Abs. 2a SGB V

Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird die Härtefallregelung für Honorarverluste aufgrund der Coronavirus-Pandemie für das 3. und 4. Quartal 2021 in abgeschwächter Form (Stützung auf maximal 80% des Referenzhonorars) fortgeführt, um in der andauernden Pandemiesituation auch weiterhin eine Unterstützung besonders betroffener Praxen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird mit einer ebenfalls zum 01.07.2021 neu aufgenommenen unbefristeten Härtefallregelung - zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 87b, Abs. 2a SGB V - die Unterstützung von einzelnen Praxen ermöglicht, die von Honorarverlusten aufgrund einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses betroffen sind.

Probatorische Sitzungen im Gruppensetting

Die zum 01.10.2021 neu in EBM aufgenommenen Leistungen für die Probatorischen Sitzungen im Gruppensetting (GOP 35163 - 35169) werden in das QZV „Richtlinienpsychotherapie I“ bei Hausärzten (analog zur „normalen“ Probatorischen Sitzung) aufgenommen. Für alle psychotherapeutischen Fachgruppen werden diese Leistungen außerhalb der MGV vergütet.

Einführung einer Interventionsgrenze für radiologische Leistungen

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird die Vergütungsregelung im HVM für Radiologen und Nuklearmediziner um Interventionsgrenzen angepasst. Bei der Berechnung der Vergütungsquoten für MRT und die übrigen radiologischen Leistungen wird sichergestellt, dass die rechnerische gemittelte Vergütungsquote für MRT und übrige radiologische Leistungen einen Wert von 70% nicht unterschreitet.

Für die einzelnen Vergütungsquoten für MRT-Leistungen und die übrigen radiologischen Leistungen bedeutet dies bei dem derzeitigen Verhältnis der Leistungsbereiche zueinander, dass für MRT-Leistungen auf jeden Fall von einer Vergütungsquote von über 63% ausgegangen werden kann und für die übrigen radiologischen Leistungen von einer Vergütungsquote von über 81%.